

Allgemeine Geschäftsbedingungen der Centurion Towerhotel AG

1 Geltungsbereich

Die Allgemeinen Geschäftsbedingungen gelten für Verträge mit der Centurion Towerhotel AG (im Vertrag Centurion genannt), über die mietweise Überlassung von Konferenz-, Bankett- und Veranstaltungsräumen des Centurion zur Durchführung von Veranstaltungen wie Banketten, Seminaren, Tagungen, Hochzeiten, Caterings etc. sowie für alle damit zusammenhängenden weiteren Leistungen und Lieferungen des Hotels, wie Verpflegung und Übernachtung. Der Geltungsbereich umfasst auch alle weiteren Betriebe und Outlets des Centurion.

2 Reservation und Vertragsabschluss

2.1 Vertragsgegenstand

Der Vertrag über die Miete von Seminarräumen, Zimmern, Flächen, sonstigen Lieferungen und Leistungen kommt mit der schriftlichen Bestätigung durch das Centurion und mit der schriftlichen Rückbestätigung des Gastes/des Veranstalters bzw. bei Online-Buchungen mit der Buchungsbestätigung zustande.

2.2 Options- und Reservationsdaten

Optionsdaten (Offerten, Auftragsbestätigungen usw.) sind für beide Parteien verbindlich. Das Centurion kann nach Ablauf der Optionsfrist automatisch über die reservierten Räumlichkeiten/Zimmer verfügen. Ohne schriftliche Rückbestätigung der Reservation/Option werden keine Räume/Zimmer und Leistungen reserviert oder gebucht.

2.3 Offerten und Preise

Das Centurion behält sich vor, Offerten und/oder Besichtigungen für jegliche Art von Anlässen mit dem Betrag von CHF 250.00 pro Offerte zu verrechnen. Wird der Auftrag im Rahmen der Offerte erteilt, so entfallen die Kosten. Alle Preise verstehen sich in CHF und schliessen die gesetzliche Mehrwertsteuer ein. Eine Erhöhung der Mehrwertsteuer nach Vertragsabschluss geht zu Lasten des Auftraggebers. Preisangaben in Euro sind Richtwerte und werden zum jeweiligen Tageskurs verrechnet. Alle publizierten Preise können jederzeit angepasst werden. Gültigkeit haben diejenigen Preise, die vom Centurion bestätigt werden.

2.4 Konditionen für Gruppenbuchungen

Gruppen im Sinne dieser AGB sind Reise- oder Seminargruppen mit einer Mindestzahl von gebuchten 10 Personen, es erfolgt gemeinsame **An- und Abreise**. Es wird nur eine Gesamtrechnung erstellt und gegebenenfalls dem Reiseleiter/Organisator übergeben. Für eine Gruppe mit weniger als 10 Personen gelten die Preise für Einzelreisende. Ein Anspruch auf Gewährung von Gruppenpreisen besteht nicht; aufgrund individueller Vereinbarung können je nach Verfügbarkeit und Nachfrage Gruppenpreise gewährt werden. Reservierungen sind schriftlich zu bestätigen. Die endgültige Namensliste der Mitglieder der jeweiligen Gruppe muss dem Centurion bis 7 Arbeitstage vor Ankunft mitgeteilt werden.

3 Zahlungsbedingungen

Ein Rechnungsversand an Firmenadressen in der Schweiz ist nach vorgängiger schriftlicher Bestätigung und Hinterlegung der Kreditkarte die Firma möglich. Der Rechnungsversand erfolgt elektronisch. Für Papierrechnungen wird eine Gebühr von CHF 5.00 erhoben. Ist der Betrag unter CHF 500 wird eine administrative Gebühr von CHF 30 in Rechnung gestellt (gilt nicht für Hotelgäste). Je nach Grösse und Art der Reservation verlangt das Centurion eine Vorauszahlung. Veranstalter aus dem Ausland leisten eine vollumfängliche Vorauszahlung. Monatszimmer und Aufenthalte von mehr als 14 Nächten oder Anlässe mit Beträgen höher als CHF 3000 bezahlen 50% im Voraus an. Es werden keine Rechnungen ins Ausland gesendet. Der Betrag in CHF ist massgebend.

Bei Banküberweisungen müssen allfällige Gebühren vom Kunden übernommen werden. Kommt der Kunde seiner Verpflichtung zur Anzahlung nicht fristgemäss nach, ist das Centurion berechtigt, nach einer Nachfrist von 5 Tagen, ohne weitere Mitteilung vom Vertrag zurückzutreten. Sofern keine Anzahlung vom Centurion verlangt wird, ist der gesamte Rechnungsbetrag spätestens zum Zeitpunkt der Abreise vom Kunden per Kreditkarte (Mastercard, VISA, American Express), Twint, Debitkarte (EC/Maestro, Postcard) oder in bar zu bezahlen (in Euro kann nur an der

Reception/ Hotel bezahlt werden, keine Restaurant Konsumationen). Wird Zahlung mittels Rechnung vereinbart, ist der gesamte Rechnungsbetrag 20 Tagen nach Rechnungsdatum fällig. Bei Zahlungsverzug ist das Centurion berechtigt, Verzugszinsen sowie eine Administrationspauschale in der Höhe von CHF 50 zu verlangen.

Preisänderungen durch das Centurion bleiben ausdrücklich vorbehalten.

4 Annullationen

4.1.1 Allgemeine Annullierungen von Hotelzimmern

Die nachfolgenden Annullierungsbedingungen gelten sowohl für die Annullierung von Buchungen als auch bei No-Shows sowie im Fall verfrühter Abreise. Wir empfehlen für alle Reservationen und Veranstaltungen eine Anlassversicherung abzuschliessen.

Annullierungen der Buchung einzelner Hotelzimmer (bis zu 3 Zimmern) haben das Centurion bis spätestens 12:00 Uhr Ortszeit am Tag vor der Anreise zu erreichen. Bei einer Stornierung nach dieser Frist wird der Zimmerpreis resp. gebuchte Leistungen für den ganzen Aufenthalt verrechnet.

Die kostenlose Annullierung einer Blockbuchung von mehreren Hotelzimmern (ab 4 Zimmern) hat das Centurion wie folgt spätestens zu erreichen:

Bis 10 Zimmer: 14 Tage vor Anreise
Bis 25 Zimmer: 30 Tage vor Anreise
Ab 26 Zimmer: 60 Tage vor Anreise

Im Fall einer Annullierung nach Ablauf der oben genannten Fristen werden dem Kunden Annullierungskosten wie folgt berechnet:

Bis 10 Zimmer:
13 - 7 Tage vor Anreise:
75% der Gesamtsumme der vertraglich vereinbarten Leistungen
6 oder weniger Tage vor Anreise:
100% der Gesamtsumme der vertraglich vereinbarten Leistungen

Bis 25 Zimmer:
29 - 11 Tage vor Anreise:
75% der Gesamtsumme der vertraglich vereinbarten Leistungen
10 oder weniger Tage vor Anreise:

100% der Gesamtsumme der vertraglich vereinbarten Leistungen

Ab 26 Zimmer:
59 - 21 Tage vor Anreise:
75% der Gesamtsumme der vertraglich vereinbarten Leistungen
20 oder weniger Tage vor Anreise:
100% der Gesamtsumme der vertraglich vereinbarten Leistungen

Für sämtliche Annullierungen gilt zudem, dass im Voraus erbrachte Leistungen des Centurion und seiner Partner in jedem Fall vollumfänglich zu bezahlen sind.

Sollte ein Anlass infolge höherer Gewalt durch den Veranstalter/Gast storniert werden, fallen bei einer späteren Durchführung, im gleichen Rahmen und innerhalb von 18 Monaten, keine Kosten an. Eine nochmalige Verschiebung ist nicht möglich.

Das Centurion behält sich vor, vertraglich individuelle Annullierungsbedingungen festzulegen.

4.2 Seminare und Veranstaltungen (Bankette, Hochzeiten, Aperos & Caterings)

Kann eine Veranstaltung, mit oder ohne Hotelzimmer, nicht durchgeführt werden, ohne dass das Centurion dafür verantwortlich ist, so behält das Centurion den Anspruch auf Zahlung der Vergütung entsprechend der Auftragsbestätigung sowie des Eingangs der schriftlichen Absage wie folgt:

bis 90 Tage keine Kosten
89 bis 60 Tage 25% der vereinbarten Leistungen*
59 bis 15 Tage 50% der vereinbarten Leistungen*
14 bis 8 Tage 75% der vereinbarten Leistungen*
7 bis 0 Tage 100% der vereinbarten Leistungen*

*Die vereinbarte Leistung setzt sich aus den Leistungen der Bestätigung zusammen. Die Getränke werden mit einer Pauschale von CHF 40.00 Pro Person verrechnet. Wurden bei Banketten, Hochzeiten und Cateringveranstaltungen noch keine Leistung definiert, so wird von einem Basispreis von CHF 100.00 pro Person inkl. Getränke ausgegangen.

Einzelne Zimmer können bis 2 Tage vor dem Seminar kostenlos storniert werden (bis maximal 3 Zimmer).

Bis 7 Tage vor der Veranstaltung sind Teilnehmerreduktionen bis 10% (max. 10 Personen) der bestätigten Personenzahl kostenfrei.

4.3 Rücktritt des Centurion Towerhotel AG

Ist die vom Centurion vertraglich zu erbringender Leistung durch höhere Gewalt oder andere vom Centurion nicht verursachte Umstände ganz oder teilweise wesentlich erschwert oder unmöglich, kann das Centurion im Umfang des noch nicht erfüllten Teils des Vertrags entschädigungslos zurücktreten.

Das Centurion ist zudem zum entschädigungslosen Rücktritt berechtigt, falls begründeter Anlass zur Annahme besteht, dass die Veranstaltungen den reibungslosen Geschäftsbetrieb, die Sicherheit oder das Ansehen des Centurions in der Öffentlichkeit gefährden kann oder der Kunde gegen die AGB verstösst. Allfällige Schadenersatzansprüche des Centurion gegenüber dem Kunden bleiben ausdrücklich vorbehalten.

5 Verbindliche Vertragsbestandteile

5.1 Haftung

5.1.1 Gast, Veranstalter

Für Schäden oder Verlust an Einrichtungen oder Inventar, die während eines Aufenthaltes oder sind während einer Veranstaltung entstanden, haftet der Gast bzw. der Veranstalter, ohne dass es eines Nachweises des Verschuldens durch das Centurion bedarf. Das Centurion lehnt jede Haftung für Diebstahl und Beschädigung des durch Dritte eingebrachten Materials ab. Die Versicherung für eingebrachte Materialien obliegt in jedem Falle dem Veranstalter.

Das Centurion haftet nicht für Personen- und Autoschäden, welche in der Tiefgarage, auf den Parkplätzen des Centurions oder auf öffentlichen Grundstücken geschehen.

Der Veranstalter verpflichtet sich, die feuerpolizeilichen Regelungen des Centurion einzuhalten, insbesondere das Freihalten von Fluchtwegen, die Einhaltung des Rauchverbots etc. Auch durch den Veranstalter eingebrachtes Dekorationsmaterial muss den feuerpolizeilichen Bestimmungen entsprechen.

Der Veranstalter ist im Übrigen dafür verantwortlich, dass nicht mehr Personen Einlass gewährt wird, als dem Fassungsvermögen des entsprechenden Raums entspricht. Im Fall einer Zuwiderhandlung lehnt das Centurion jede Haftung ab.

Das Anbringen von Dekorationsmaterialien und sonstigen Gegenständen an Wänden, Türen und

Decken erfordert immer das vorgängige Einverständnis des Centurion. Der Veranstalter haftet für jegliche dem Centurion daraus entstandenen Schäden.

5.2 Seminare, Hochzeiten und Veranstaltungen

5.2.1 Teilnehmerzahl

Der Veranstalter muss dem Centurion die verbindliche Richtzahl der Teilnehmerzahl spätestens 7 Tage vor dem Termin der Veranstaltung mitteilen. Die angegebene Anzahl Gäste bis 7 Tage vor der Veranstaltung bildet die Rechnungsgrundlage. Ohne Angabe der Teilnehmerzahl, bildet die Bestätigung die Basis für die Verrechnung. Bei Abweichungen der Teilnehmerzahl nach oben wird der Abrechnung die tatsächliche Teilnehmerzahl zu Grunde gelegt.

5.2.2 Mindestkonsumation

Im Bankettsaal kann das Centurion eine Mindestkonsumation von CHF 3'000 pro Halbtag verlangen. Falls die Mindestkonsumation nicht erreicht wird, ist das Centurion berechtigt den Differenzbetrag ohne zusätzliche Leistung auf die bezogene Konsumation aufzurechnen. Für den Mindestumsatz werden alle Leistungen des Centurion, inkl. Hotelzimmer im Centurion, angerechnet. Nicht berücksichtigt werden Fremdleistungen wie Blumen, Musik, Dekoration, Transport etc.

5.2.3 Mehraufwand bei Auf- und Abbau von Seminar- und Veranstaltungsinfrastruktur

Das Centurion richtet die Seminarräume gemäss schriftlicher vereinbarter Bestätigung ein. Mehraufwand, der während des Auf- und Abbaus entsteht, wird dem Veranstalter in Rechnung gestellt. Der Veranstalter kann Kartons, Papier und Reste von Konferenzmaterial nach der Veranstaltung im Hause entsorgen lassen. Das Centurion behält sich vor, bei grösseren Mengen eine Entsorgungspauschale zu verrechnen.

5.2.4 Drittleistungen

Soweit das Centurion für den Veranstalter technische oder sonstige Einrichtungen von Dritten beschafft, handelt das Centurion im Namen und auf Rechnung des Veranstalters. Der Veranstalter haftet für die sorgfältige Behandlung und ordnungsgemässe Rückgabe der Einrichtungen sowie die Bezahlung, und stellt das Centurion von allen Ansprüchen Dritter frei.



CENTURION
TOWERHOTEL
WINDISCH-BRUGG

5.2.5 Speisen und Getränke

Sämtliche Speisen und Getränke sind vom Centurion zu beziehen. In Sonderfällen (nationale Spezialitäten, usw.) kann hierüber, vorbehaltlich einer Servicegebühr bzw. eines Zapfengeldes, eine anderweitige schriftliche Vereinbarung getroffen werden.

5.2.6 Musikalische Unterhaltung

Die musikalische Lautstärke in den Räumlichkeiten des Centurion darf aufgrund polizeilicher Vorschriften 90 Dezibel nicht übersteigen.

5.2.7 Raumänderungen

Raumänderungen bleiben dem Centurion, soweit dies unter Berücksichtigung der Interessen des Centurion für den Veranstalter zumutbar ist.

5.3 Hotelzimmer

5.3.1 Untermiete

Das Hotelzimmer ist für den registrierten Gast reserviert. Das Überlassen des Zimmers an eine Drittperson bedarf der schriftlichen Genehmigung des Centurion.

6 Weitere Bestimmungen

Die Allgemeinen Geschäftsbedingungen (AGB) sind integrierender Bestandteil unserer Bestätigung und sind ausschliesslich auf das schweizerische Recht anwendbar. Erfüllungsort und Gerichtsstand für beide Parteien ist die Gemeinde Windisch. Die AGB regeln die Rechtsbeziehung zwischen dem Gast/Veranstalter und der Centurion Towerhotel AG. Abweichende Vereinbarungen oder Nebenabreden müssen schriftlich festgelegt werden.

Informationen zum Datenschutz finden Sie in unserer Datenschutzerklärung auf unserer Webseite. <https://centurion-towerhotel.ch/>

Stand Mai 2024

Zur besseren Lesbarkeit wird in den AGB das generische Feminin oder Maskulin verwendet. Die in dieser Arbeit verwendeten Personenbezeichnungen beziehen sich – sofern nicht anders kenntlich gemacht – auf alle Geschlechter.